

Vermehrungsvertrag zur Erzeugung von Saatgut der Hülsenfrüchte Körnererbse, Ackerbohne und Lupine

(Vermehrungsvertrag Hülsenfrüchte 1996)

zwischen: _____

- nachstehend "Züchter" genannt -

und: _____

- nachstehend "Vermehrer" genannt -

Präambel:

Der Züchter gestattet dem Vermehrer, von diesem oder von einer von ihm beauftragten V-Firma (nachfolgend "**V-Firma**" genannt, deren Name und Anschrift am Ende dieses Vertrages aufgeführt werden kann) jeweils geliefertes anerkanntes und vom Züchter zur Vermehrung bestimmtes Saatgut ("**Technisches Saatgut**") der in der Beschreibenden Sortenliste und/oder der gemäß § 55 SaatG im Blatt für Sortenwesen jeweils für den Züchter oder seine Lizenzgeber eingetragenen bzw. bekanntgemachten und/oder in der Bundesrepublik Deutschland anerkenungsfähigen Hülsenfrüchtesorten oder einzelner von ihnen ("**Vertragssorten**") auf nicht ausschließlicher Basis in der Bundesrepublik Deutschland ("**Vertragsgebiet**") zu nicht zur Weitervermehrung bestimmtem Z-Saatgut ("**Verbrauchssaatgut**") oder - im Falle gesonderter Vereinbarung - zu Technischem Saatgut zu vermehren. Der Vermehrer ist damit einverstanden, daß der Züchter diesen Vermehrungsvertrag auch durch eine von ihm etwa beauftragte V-Firma abwickeln läßt.

Die Parteien sind damit einverstanden, daß alle generellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vermehrung und diesem Vertrag stehen, zwischen den jeweiligen Fachverbänden besprochen werden.

Für diese Vermehrungen gelten im einzelnen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

Vermehrungslizenz

(1) Der Züchter erteilt dem Vermehrer eine nicht ausschließliche Lizenz zur Erzeugung von Verbrauchssaatgut derjenigen Vertragssorten, von denen ihm für die jeweilige Erzeugungsperiode Technisches Saatgut gemäß § 4 zur Verfügung gestellt wird. Diese Vermehrungslizenz ist beschränkt auf das dem Vermehrer für die jeweilige Erzeugungsperiode gemäß § 4 zur Verfügung gestellte Technische Saatgut der betreffenden Vertragssorte und umfaßt - vorbehaltlich einer nach § 7 Abs. (3) dieses Vertrages zu erteilenden Erlaubnis - nicht das Recht zur Vermehrung und/oder sonstigen Verwendung von aus Technischem Saatgut erwachsenem Erntegut und dessen Folgegenerationen.

(2) Für den Fall, daß der Züchter dem Vermehrer aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall eine Lizenz zur Erzeugung von Technischem Saatgut erteilen sollte, gelten die Bestimmungen dieses Vermehrungsvertrages Hülsenfrüchte 1996 entsprechend.

§ 2

Anbauplanung

Mit dem Ziel einer marktgerechten Anbauplanung und eines möglichst vollständigen Absatzes des anerkannten Verbrauchssaatguts werden die Vertragspartner und/oder deren Beauftragte (V-Firmen) jährlich die Marktlage prüfen. Danach wird der Züchter Art und Umfang der Vermehrung unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse der jeweiligen Marktlage entsprechend gestalten.

§ 3

Kontrakt

Im Rahmen der eingeräumten Vermehrungslizenz sollen der Vermehrer und die V-Firma - ohne daß dies Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen Vermehrer und Züchter hat - in einem gesonderten Kontrakt Einzelheiten der Vermehrung, insbesondere die Vermehrungsflächen und -mengen der jeweiligen Vertragssorten und die Höhe der von der V-Firma an den Vermehrer zu zahlenden Vermehrervergütung, festlegen, sie können darüber hinaus Abnahmevereinbarungen treffen. Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der zwischen V-Firma und Vermehrer zu vereinbarenden Vermehrervergütung ist der V-Firma in § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (1) des V-Vertrages Hülsenfrüchte auferlegt worden.

Ein zwischen V-Firma und Vermehrer geschlossener Kontrakt ist nur im Verhältnis zwischen V-Firma und Vermehrer bindend und gilt nicht im Verhältnis des Vermehrs zum Züchter.

§ 4

Lieferung des Technischen Saatguts

(1) Die Lieferung des Technischen Saatguts durch den Züchter oder die V-Firma an den Vermehrer erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu den jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut) mit Ausnahme des in Ziffer 15. enthaltenen Schiedsvertrages, welcher durch eine gesonderte Schiedsvereinbarung ersetzt wird (§ 10 Abs. (6)).

(2) Die Lieferung des Technischen Saatguts erfolgt zu dem vom Züchter für die jeweilige Vertragssorte und für die jeweilige Erzeugungsperiode festgesetzten Abnahmepreis zuzüglich Frachtkosten und zwar rechtzeitig vor Aussaat. Im Kontrakt können die V-Firma und der Vermehrer untereinander eine abweichende Regelung über die Zahlung der Frachtkosten treffen; § 3 Satz 3 bleibt unberührt.

Sollte die Lieferung trotz rechtzeitigen Abrufs nicht bis zum 15. Februar des Aussaatjahres erfolgen können, ist der Vermehrer vor Lieferung hiervon zu unterrichten. Der Vermehrer hat, wenn er die Lieferung dann nicht wünscht, unverzüglich zu widersprechen. Minder-, Nichtbelieferung und/oder nicht rechtzeitige Belieferung wegen höherer Gewalt und/oder anderer vom Züchter nicht zu vertretender Umstände stellen keine Vertragsverletzung dar.

(3) Verbraucht der Vermehrer nicht das gesamte gelieferte Technische Saatgut, so wird er den Züchter unverzüglich über die Gründe informieren und auf dessen Wunsch den originalverpackten Restposten frei nächstgelegener Bahnstation der V-Firma, im Falle der Direktvermehrung (§ 9 Abs. (2)) frei nächstgelegener Bahnstation des Züchters zurücksenden.

§ 5

Durchführung der Vermehrung

(1) Der Vermehrer wird Vermehrungen mit aller Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut und der anbautechnischen Weisungen/Empfehlungen des Züchters und/oder der V-Firma durchführen. Der Züchter ist berechtigt, sich persönlich, durch die V-Firma und/oder durch sonst von ihm Beauftragte von der fachgerechten Durchführung von Vermehrungen zu überzeugen.

(2) Der Vermehrer wird das Technische Saatgut in der erforderlichen Menge auf ordnungsgemäß vorbereiteten und im Hinblick auf die Vorfrucht geeigneten Äckern aussäen, die erforderlichen pflanzenbaulichen Maßnahmen durchführen, die Bestände ordnungsgemäß bereinigen und den Aufwuchs sachgerecht ernten und gegebenenfalls lagern.

(3) Der Vermehrer wird unverzüglich und unaufgefordert über alle Ereignisse berichten, die den Vermehrungserfolg beeinträchtigen, wie z.B. die Gefahr von Güte- und Ertragsminderungen. Ein Umbruch der Vermehrungsfläche oder eine Beisat bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Züchters. Der Züchter soll unverzüglich nach Erhalt eines entsprechenden Antrags dem Vermehrer mitteilen, ob er dem Antrag zustimmt oder den Antrag ablehnt, damit im Falle der Zustimmung die vom Vermehrer geplanten ackerbaulichen Maßnahmen ohne Zeitverzug eingeleitet werden können.

§ 6

Anerkennung

Den Antrag auf Anerkennung von Vermehrungen und auf eine etwaige Zurücknahme stellt ausschließlich der Züchter oder die vom Züchter beauftragte V-Firma im Namen des Züchters. Der Vermehrer ist verpflichtet, dem Züchter bzw. der V-Firma die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, zu welcher Kategorie Saatgut die Vermehrung angemeldet wird, obliegt dem Züchter. Sie wird vor der Anlage der Vermehrung mitgeteilt.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens tragen die V-Firma und der Vermehrer je zur Hälfte, es sei denn der Vermehrer und die V-Firma haben eine anderslautende Aufteilung der Anerkennungskosten untereinander vereinbart (§ 3).

§ 7

Bereithaltung, Qualität, anderweitige Verwertung

(1) Der Vermehrer hat

- a) die anerkennungsfähige Rohware
 - nach der Ernte nötigenfalls schonend zu trocknen oder bis zur Abnahme durch die V-Firma sachgerecht zu lagern und zu belüften und
 - vollständig bis zum Abruf durch die vom Züchter benannte V-Firma bereitzuhalten und nach Abruf zu liefern;
- b) im Falle einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung mit der V-Firma zur Selbstaufbereitung alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um die Saatenanerkennung herbeizuführen und das anerkannte Saatgut sowie - soweit eine Saatenanerkennung nicht oder noch nicht erfolgt ist - das Erntegut vollständig bis zum etwaigen Abruf durch die vom Züchter benannte V-Firma bereitzuhalten. Eine etwaige Aufbereitung und Beizung durch den Vermehrer erfolgt, wenn kein entsprechender Auftrag von der V-Firma erteilt ist, in jedem Falle auf dessen eigenes Risiko. Bei der Aufbereitung des Ernteguts sind festgelegte Qualitäts- und Sortiernormen einzuhalten.

Weitere Einzelheiten können im Kontrakt (§ 3) geregelt werden.

(2) Der Vermehrer ist nicht berechtigt, von ihm erzeugtes Saatgut in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG).

(3) Für die anderweitige Verwendung bzw. Verwertung des vom Vermehrer erzeugten Ernteguts durch den Vermehrer innerhalb oder außerhalb seines Betriebs gelten folgende Regelungen:

- a) Der Vermehrer darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Erlaubnis der V-Firma Erntegut zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr bringen oder zu anderen als Saatzwecken verwenden, welches
 - auf Flächen erwachsen ist, für die der Antrag auf Anerkennung zurückgezogen wurde,
 - nicht feldanerkant wurde (ohne nachträgliche Anerkennungsmöglichkeit),
 - als Saatgut aberkannt worden ist oder
 - nicht oder noch nicht als Saatgut anerkannt worden ist.

Die Erlaubnis der V-Firma, derartiges Erntegut zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken zu verwenden, gilt als erteilt, wenn die V-Firma nicht innerhalb von 10 Tagen nach Stellung eines schriftlichen Antrags seitens des Vermehrs anderweitige Verfügungen getroffen hat. Nach Abstimmung mit der V-Firma kann der Vermehrer das Erntegut bereits vor Ablauf der 10-Tage-Frist zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken verwenden.

- b) Die V-Firma wird dem Vermehrer auf vorherigen schriftlichen Antrag nach Beendigung der Verkaufszeit für Saatgut einer Vertragsorte (15.05. des der Ernte folgenden Jahres; für Grünfüttererbsen der 30.09. des der Ernte folgenden Jahres) erlauben, von ihr nicht abgerufenes Saatgut der betreffenden Vertragsorte zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken anderweitig zu verwerten.

Nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der V-Firma kann der Vermehrer noch nicht abgerufenes und noch nicht vertriebenes Saatgut vor Beendigung der Verkaufszeit gemäß lit. a) einer anderweitigen Verwertung zuführen.

- c) Der Vermehrer darf nur mit ausdrücklicher, im Einzelfall im Vorhinein schriftlich erteilter Erlaubnis der V-Firma und gegen Zahlung der jeweils gültigen Lizenzgebühren an den Züchter in seinem Betrieb erzeugtes Verbrauchssaatgut zwecks Erzeugung von Konsumware in seinem Betrieb verwenden. Die V-Firma erteilt die Erlaubnis, sofern die Versorgung des Marktes mit Saatgut der betreffenden Vertragsorte sichergestellt ist. Zahlungen des Vermehrs an den Züchter gemäß lit. c) sind über die V-Firma abzuwickeln, sofern der Züchter dem Vermehrer keine anderslautende Weisung erteilt.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen von Abs. (2) und (3) ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abnahmepreises für Technisches Saatgut (§ 4 Abs. (2) Satz 1) der betreffenden Vertragsorte für jede Dezitonne des vertragswidrig in Verkehr gebrachten oder anderweitig verwendeten Ernteguts nach sich. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Buchführung, Überprüfung

(1) Der Vermehrer hat über den Verbleib und die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Technischen Saatguts, die Vermehrungsflächen der jeweiligen Vertragsorten, die Verwendung des erzeugten Ernteguts bzw. Saatguts - auch soweit dies aberkannt oder noch nicht anerkannt sein sollte - sowie die selbst entnommenen Saatgutmengen und hierfür zu zahlenden Lizenzgebühren sorgfältig Buch zu führen und diese Unterlagen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ablauf der Vertriebsperiode zu verwahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes (1) kann der Züchter eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Basis-saatgutpreises der betreffenden Vertragsorte für jede Dezitonne dem Vermehrer in der betreffenden Erzeugungsperiode zur Verfügung gestellten Technischen Saatguts der betreffenden Vertragsorte geltend machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Züchter ist berechtigt, die Buchhaltung und die Aufzeichnungen des Vermehrs im Hinblick auf die Erzeugung und den Verbleib des diesem Vertrag unterliegenden Ernteguts jederzeit umfassend einzusehen und zu überprüfen. Er kann sich bei der Ausübung dieses Einsichts- und Überprüfungsrechts der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH, Bonn, oder eines öffentlich bestellten Buchprüfers bedienen.

